

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**PNEUVATEC GmbH**

**1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich in dem Verhältnis mit dem Kunden.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugestimmt haben.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen

**2. Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform, Angebotsunterlagen**

- 2.1 Alle von uns an den Kunden unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die Bestellung eines Kunden stellt ein verbindliches Angebot an uns zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 2.3 Zu einem Vertragsabschluss kommt es erst, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) annehmen oder die Ware an den Kunden ausliefern.
- 2.4 Sollten wir auf eine Bestellung des Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) die Annahme erklärt haben, ist der Kunde nicht mehr an seine Bestellung bzw. sein Angebot gebunden.
- 2.5 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) bestätigt haben.
- 2.6 An von uns dem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Prospekten, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritte nicht zugänglich gemacht werden.

**3. Preise, Verpackungs-/Versandkosten, weitere Kosten, nachträgliche Preisanpassung, Mindermengenzuschlag**

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab unserem Lager in Hamburg.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, geben wir Netto-Preise an. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Verpackungs- und Versandkosten werden von uns gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.4 Sollten durch den Transport weitere Steuern, Zölle, öffentliche Abgaben oder sonstige Gebühren anfallen, hat diese der Kunden zu tragen.
- 3.5 Falls mit dem Kunden die Lieferung der Ware innerhalb eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss vereinbart wird, sind wir berechtigt, Preiserhöhungen bei den Materialkosten, insbesondere bei Stahl, um bis zu 5% des Netto-Preises an den Kunden weiterzugeben. Eine solche Preisanpassung von bis zu 5% berechtigt den Kunden nicht zu einem Rücktritt von dem Vertrag. Wir sind nicht zu einer solchen Preiserhöhung berechtigt, wenn sich die Lieferzeit aus von uns zu vertretenden Gründen auf mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss verlängert.
- 3.6 Bei einem Bestellwert von unter 30,00 € netto sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 5,00 € zu erheben.

**4. Zahlungsbedingungen, Skonto, Unsicherheitseinrede**

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 8 Tagen mit 3% Skonto, ansonsten ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung und der Ware von dem Kunden zu bezahlen. Ein Skonto wird jedoch nur gewährt, wenn der Kunde alle früheren Rechnungen von uns bereits vollständig ausgeglichen hat.
- 4.2 Falls wir dem Kunden die Bezahlung in Raten gewähren, wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, falls der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

- 4.3 Falls nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat.

## **5. Lieferungen, Lieferfristen; Modalitäten der Lieferung**

- 5.1 Jegliche Lieferungen erfolgen ab Hamburg, wo sich unser Lager befindet.
- 5.2 Lieferfristen sind für uns nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 5.3 Dem Kunden ist bekannt, dass wir nicht mehr an die Einhaltung der ursprünglich von uns angegebenen Lieferfristen gebunden sind, wenn der Kunde nach Vertragsschluss den Auftrag inhaltlich und/oder quantitativ abändert und/oder ergänzt.
- 5.4 Wenn der Kunde die Lieferung/Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort wünscht, hat er die dafür entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.5 Wir sind berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen. Dazu gehört insbesondere die Auswahl der Verpackung und des Transportunternehmens.

## **6. Lieferungen ins Ausland**

- 6.1 Bei Lieferungen in das Ausland hat uns der Kunde vor Vertragsabschluss auf die in dem jeweiligen Land geltenden Sicherheitsvorschriften hinzuweisen und uns diese zugänglich zu machen.
- 6.2 Der Kunde muss bei Lieferungen ins Ausland sicherstellen, dass die erforderlichen behördlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigungen vorliegen und keine Exportbeschränkungen der betroffenen Länder verletzt werden. Etwaige damit verbundene zusätzliche Kosten hat allein der Kunde zu tragen.
- 6.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Ausland alle gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Lieferung eingehalten werden.

## **7. Annahme/Abnahme, Annahmeverzug**

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung anzunehmen.
- 7.2 Nimmt der Kunde die Lieferung von uns nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 7.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## **8. Gefahrenübergang**

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug mit der Annahme ist.
- 8.2 Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Übergabe an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.
- 8.3 Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung zugunsten des Kunden durch eine Transportversicherung abdecken. Der Kunde hat die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.

## **9. Aufrechnungsverbot, Begrenzung des Zurückbehaltungsrechte**

- 9.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 9.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **10. Montage**

Wünscht der Kunde von uns die Ausführung der Montage, ist hierfür jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erforderlich.

## **11. Eigentumsvorbehalt, Pfändungen**

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für Saldoforderungen zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde konzerngebunden ist und/oder wenn einer der im vorgenannten Satz aufgeführten Tatbestände bei der Mutter- bzw. Obergesellschaft des Kunden eintritt.
- 11.3 Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus, oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichte machen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 11.4 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- 11.5 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß dieser Klausel beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Ware zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 11.6 Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt der Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären, oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 11.7 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.8 Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache vermischt oder verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11.9 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

## **12. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Verjährungsfrist**

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns erhaltene Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Mangel in diesem Sinne gelten auch Mengen- und Maßabweichungen sowie unrichtige und unvollständige Lieferungen. Unterlässt der Kunde eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 12.2 Falls sich später ein solcher Mangel zeigt, so muss der Kunde uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der Entdeckung schriftlich anzeigen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 12.3 Zur Erhaltung der Rechte nach Ziff. 12.1 und 12.2 genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 12.4 Die Bestimmungen unter Ziff. 12.1 und 12.2 gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig

verschwiegen haben.

- 12.5 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) berechtigt.
- 12.6 Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wenn wir allerdings nicht zum Einbau der Ware verpflichtet waren, beinhaltet die Nacherfüllung weder Ein- noch Ausbau der mangelhaften Sache.
- 12.7 Im Falle der Mangelbeseitigung steht uns ein Rückgewähranspruch im Hinblick auf die werthaltigen Werkteile, die im Rahmen der Nachbesserung ausgewechselt wurden, zu. Bei einer Ersatzlieferung sind wir berechtigt, das bereits überlassene mangelhafte Werk von dem Kunden herauszuverlangen.
- 12.8 Der Kunde ist nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- die Nacherfüllung durch uns ist fehlgeschlagen,
  - die Nacherfüllung durch uns ist dem Kunden unzumutbar,
  - die Art der Nacherfüllung wurde von uns wegen unverhältnismäßig hoher Kosten im Sinne von § 439 Abs. 3 BGB verweigert,
  - wir haben eine weitere Leistung trotz Vorliegen eines Mangels ernsthaft und endgültig verweigert,
  - wir haben eine Leistung nicht zu einem in dem Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Kunden an uns vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Kunden wesentlich ist, oder
  - es liegen bei einer von uns nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt durch den Kunden rechtfertigen.
- 12.9 Der Kunde ist ohne gesonderte Fristsetzung berechtigt, von uns Schadensersatz zu verlangen, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert haben oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- 12.10 Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### **13. Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung**

- 13.1 Im Falle von Pflichtverletzungen durch uns ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen.
- 13.2 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in Abs. 1 dieses Abschnitts gelten nicht:
- bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen,
  - bei Schäden aus einer von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden),
  - im Falle des Verzuges von uns, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart wurde,
  - im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
  - bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz,
  - bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.3 Soweit kein Fall nach Abs. 2 dieses Abschnitts vorliegt, ist die Haftung von uns und unseren Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hatten vorhersehen müssen. Wir haften auch nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn.
- 13.4 Sofern kein Ausnahmefall von Ziff. 13.2 vorliegt und unsere Haftung auch nicht gemäß Ziff. 13.3 (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden) beschränkt ist, ist unsere Haftung je Pflichtverletzung auf 20.000,00 € begrenzt. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt davon unberührt. Mit dieser Haftungsbegrenzung ist keine Beweislaständerung zu Lasten des Kunden verbunden.

**14. Verschwiegenheitspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten vertraulicher Art, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Rahmen oder aus Anlass der Geschäftsbeziehung zu uns zur Kenntnis gelangen sowohl während der Dauer dieses Vertrages als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die zur Zeit ihrer Kenntnisnahme bereits dem Kunden oder öffentlich bekannt waren, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind. Ebenso gilt diese Verschwiegenheitspflicht nicht, soweit diese Informationen später öffentlich bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten des Klägers beruht.

**15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2 Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, so ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.